



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Verwaltungsvorschriften zu § 12 LHO

Vom 21. Dezember 2018

§ 12

Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip

- (1) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr
 1. zu erbringenden Leistungen,
 2. zu erwartenden Erlöse und Einzahlungen,
 3. voraussichtlich entstehenden Kosten und zu leistenden Auszahlungen sowie
 4. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

Auf Grund von § 11 LHO erlässt die Finanzbehörde nach Anhörung des Rechnungshofs auf Grund von § 96 Absatz 1 LHO folgende Verwaltungsvorschriften:

Zu § 12 Absatz 2:

1. Fälligkeitsprinzip

Im Haushaltsplan dürfen nur diejenigen Einzahlungen oder Auszahlungen veranschlagt werden, die im Haushaltsjahr voraussichtlich zahlungswirksam werden.

Im Haushaltsplan dürfen nur diejenigen Erlöse oder Kosten veranschlagt werden, die im Haushaltsjahr voraussichtlich ergebniswirksam werden.

Im Haushaltsplan dürfen nur diejenigen Leistungen verbindlich festgelegt werden, die im Haushaltsjahr voraussichtlich erbracht werden.

2. Vollständigkeit

Die Kosten und die Auszahlungen sind so zu veranschlagen, dass auch die Verpflichtungen abgedeckt werden können, die zu Lasten des Haushaltsjahres in den Vorjahren eingegangen worden sind.

VV zu § 12 LHO

Die Erlöse, Einzahlungen, Kosten, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen sind mit größtmöglicher Genauigkeit zu errechnen oder zu schätzen.

Die zu erbringenden Leistungen sind in Form der zugeordneten Produkte, der Ziele, Kennzahlen und Kennzahlenwerte darzustellen (siehe § 16 Absatz 1). Dies gilt nicht, soweit Erlöse und Kosten in einer Produktgruppe ohne Leistungen veranschlagt werden (siehe § 16 Absatz 3).

3. Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen

Wegen der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen siehe § 14 Absätze 1 bis 5 und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.